

WICHTIGE INFORMATIONEN – NEUE BEDINGUNGEN

Informationen zur Meldeliste:

ABGABE MELDELISTE:

Die Anmeldung ist generell **vor Saison bzw. Einreise** der Saisonarbeitskraft zu tätigen. Es besteht noch die Möglichkeit, spätestens innerhalb 7 Tagen nach Einreise in die BRD, die Abgabe der Meldeliste – jedoch **DECKUNGSSCHUTZ und LEISTUNG erst ab dem Eingang der Meldeliste bei der MSU!**

Keine Deckung & Keine Leistung bei Leistungsfällen **VOR DEM EINGANG DER MELDELISTE** bei der MSU.

DATENSCHUTZ EINWILLIGUNG:

Mit Abschluss des Arbeitsvertrages sind die Datenschutzhinweise und die Einwilligung in die Verarbeitung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtenbindungserklärung von der Saisonarbeitskraft zu unterzeichnen. Die unterschriebene Einwilligung beim Arbeitsvertrag ablegen und im Leistungsfall auf Verlangen des Versicherers vorlegen.

PERSONENKREIS:

Versicherbar sind Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit ohne ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.

VERSICHERUNGSBEGINN

ist der Tag der Einreise in die BRD. Ein anderer Versicherungsbeginn ist nicht möglich!

VERSICHERUNGSDAUER

beträgt **maximal 3 Monate** § 8 Absatz 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch – SGB IV (gesetzliche Regelung zu kurzfristiger Beschäftigung beachten!)

VERSICHERUNGSENDE

ist der Tag der Ausreise. Erfolgt die Ausreise früher wie vorgesehen und ein Leistungsfall lag vor ist das ursprüngliche Ausreisedatum maßgebend!

BEITRAGSAHHLUNG

erfolgt ausschließlich durch SEPA-Lastschriftmandat.

PRÄMIENBERECHNUNG

erfolgt immer ab dem Tag der Einreise in die BRD!

Informationen zum Vertrag:

ARBEITSUNFALL:

Unfälle während der Arbeitszeit sind an die Berufsgenossenschaft zu melden.

ALKOHOL:

Wir bitten den **BETRIEBSEINGENTÜMER** die zu versichernden Saisonarbeitskräfte mit Unterzeichnung des Arbeitsvertrages unbedingt darauf zu hinzuweisen, dass Krankheits- und Krankenhauskosten durch vorsätzlichen, übermäßigen Alkoholkonsum vom Versicherer abgelehnt werden und selbst zu tragen sind!

ARZTBESUCH

sollte nur nach vorheriger Absprache mit dem Betriebs-eigentümer stattfinden! Erforderliche Unterlagen sind dem Arzt vorzulegen!

RECHNUNG VON ARZT UND ZAHNARZT

Rechnungsempfänger ist generell der Betrieb und **NICHT die MSU!** Zudem ist die behandelte Person (Saisonarbeitskraft) auf der Rechnung aufzuführen. Eine nicht korrekt ausgestellte Rechnung ist nicht erstattungsfähig. Ferner ist der Versicherer nur zur Leistung verpflichtet, wenn die Originalrechnungen vorgelegt und die erforderlichen Nachweise erbracht sind. Rechnungen sind nach Rechnungserhalt unverzüglich einzureichen!

KRANKENHAUS:

Unverzügliche Meldepflicht besteht bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung im Krankenhaus. Vor Beginn der Behandlung schriftliche Zusage einholen!

Bitte beachten: Im Leistungsfall wenden Sie sich bitte an unsere Fachkräfte in Landau. Wir unterstützen Sie gerne bei der Abwicklung.

Tel. 06341.62001-41/42

erntehelfer@msu-gmbh.de

Die nachstehende Leistungsbeschreibung ist lediglich eine Kurzfassung. Maßgebend sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vereinbarung des Gruppenversicherungsvertrages. Diese können über die MSU angefordert werden und liegen unter www.msu-gmbh.de zum Download bereit.

Gerne erläutern wir Ihnen zusätzlich umfassend Leistungsinhalte und -ausschlüsse des Versicherungsschutzes.

Wir bieten nur dieses Spezialkonzept, daher wird auf eine Beratung und Dokumentation verzichtet. Wir weisen darauf hin, dass sich der Beratungsverzicht nachteilig auf die Möglichkeit auswirken kann, gegen den Versicherungsvermittler einen Schadensersatzanspruch wegen Verletzung von Beratungs- und Dokumentationspflichten geltend zu machen.

Informationen zur Leistung:

Nachfolgend Kurzbeschreibung der Leistungen (es gelten die jeweiligen Versicherungsbedingungen der Versicherer):

1. Krankenversicherung:

- ambulante Heilbehandlung
- ärztlich verordnete Arznei- und Verbandmittel
- stationäre Heilbehandlung im Krankenhaus in der allgemeinen Pflegeklasse
- medizinisch sinnvoller und vertretbarer Rücktransport ins Heimatland
- Überführungs-/ Bestattungskosten bis zu 30.000 €
- Schmerzstillende Zahnbehandlung und die damit in Verbindung stehenden notwendigen Zahnfüllungen, provisorischen Zahnersatz sowie Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz in einfacher Ausführung bis 500 € pro Kalenderjahr.

Hinweis zu Covid-19: Ambulante und stationäre Behandlungskosten, einschließlich der notwendigen Medikamente, die durch Erkrankungen von Covid-19 ausgelöst wurden, sind mitversichert.

2. **Unfall:** (gem. AUB 08) für Unfälle, von denen die versicherten Personen während ihrer o.g. Aufenthalt-dauer beim Arbeitgeber betroffen sind.

Invalidity bei 100%:	52.000 €
Grundsumme:	26.000 €
mit Mehrleistungen ab 90% Invalidity.	
Unfalltod:	3.000 €
Bergungskosten	6.000 €
Kosmetische Operationen:	6.000 €
Kurkostenbeihilfe:	3.000 €
Sofortleistung bei Schwerverletzungen:	2.000 €

3. **Haftpflicht:** (gem. AHB/BHB B. zur Privathaftpflicht) für Privathaftpflichtansprüche von denen die versicherten Personen während ihrer o.g. Aufenthaltsdauer beim Arbeitgeber verantwortlich gemacht werden. Es gelten die Versicherungs- und Zusatzbedingungen des Versicherungsträgers.
3.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden
200.000 € für Vermögensschäden

Informationen zu Kranken-Vers.:

Nachfolgend Kurzbeschreibung der Leistungen (es gelten die jeweiligen Versicherungsbedingungen des Versicherers):

Ambulante Heilbehandlung

100 % medizinisch notwendige Heilbehandlung bis zum **2,3-fachen/1,8-fachen Satz** (Schwellenwert) der jeweils gültigen Gebührenordnung für Ärzte GOÄ. 100 %, ärztlich verordnete Arznei-, Verband- und Heilmittel (außer Massagen, Bäder, med. Packungen).

ZAHNBEHANDLUNG / ZAHNERSATZ:

Nur schmerzstillende Zahnbehandlungen einschließlich notwendiger Füllungen, provisorischen Zahnersatz sowie Reparaturen von bestehendem Zahnersatz zur Wiederherstellung der Kaufähigkeit.

Erstattet werden die Kosten dieser Leistungen in einfacher Ausführung.

Zahnersatz/Zahnbehandlung **max. 500,- € pro Versicherungsjahr** und Person bis zum **2,3-fachen/1,8-fachen Satz** (Schwellenwert) der jeweils gültigen Gebührenordnung für Zahnärzte bzw. Ärzte GOZ und GOÄ.

Übersteigen die voraussichtlichen Gesamtkosten der zahnärztlichen Maßnahmen einen Betrag in Höhe von **250,- €**, müssen ein Heil- und Kostenplan vorgelegt und die vorgesehenen Maßnahmen vor Fortsetzung der Behandlung seitens des Versicherers genehmigt werden.

Nicht erstattungsfähig sind die Kosten für dentin-adhäsive Füllungen, für Inlays, für kieferorthopädische Leistungen und die Neuanfertigung von bleibendem Zahnersatz, für Wurzelspitzenresektionen, implantologische, kieferorthopädische, funktionsanalytische (Schienen und Aufbissbehelfe) und prothetische Leistungen, für systematische Parodontose / Parodontitis-Behandlung, Zahnstein- und Konkrement-Entfernung, Sanierung bereits geschädigter Zähne, die nicht im Zusammenhang mit einer akut durchgeführten Schmerztherapie steht (z. B. Austausch alter Füllungen).

Stationäre Heilbehandlung

100 %, nur Regelleistung und Mehrbettzimmer. Erstattung der Kosten bei stationärer Behandlung in der Bundesrepublik Deutschland in Höhe der Kosten der allgemeinen Krankenhausleistungen (ohne privatärztliche Behandlung).

Hilfsmittel

Hilfsmittel in einfacher Ausfertigung, wenn das Hilfsmittel aufgrund eines im Geltungsbereich eingetretenen Unfalles oder einer akuten Erkrankung notwendig wurde bis max. 500,-€ pro Versicherungsjahr und Person.

Schutzimpfung

Übernahme der erstattungsfähigen Kosten für Tetanusimpfungen aufgrund einer Verletzung, FSME-Impfungen sowie durch das Gesundheitsamt angeordnete Impfungen.

Transport

100 % der Kosten bei medizinischen notwendigen Transporten zum nächstgelegenen Krankenhaus in einem speziellen Krankenfahrzeug.

Rücktransport

100 % bei med. Unterversorgung; Erstattung in Höhe der medizinisch notwendigen Rücktransportkosten eines Erkrankten in die Heimat, wenn aufgrund des Krankheitsbildes eine Heilbehandlung im Aufenthaltsland nicht durchgeführt werden kann und eine anschließende stationäre Heilbehandlung erfolgt.
100 % für medizinische notwendige Begleitperson.

Überführung

100 % der Kosten bei Tod im Ausland, die durch Überführung oder Bestattung am Sterbeort entstehen, bis zu 30.000 €.

AUSSCHLÜSSE

- für die bei Versicherungsbeginn bestehenden und bekannten Erkrankungen (auch Anomalien und deren Folgen sowie für die in den letzten 3 Monaten vor Versicherungsbeginn behandelten Krankheiten einschließlich ihrer Folgen. Dieselbe Leistungseinschränkung gilt für Unfallfolgen.
- für auf Vorsatz beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie für Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen.
- für Behandlung geistiger und seelischer Störungen und Erkrankungen, psychiatrische Erkrankungen sowie für psychosomatische Behandlungen (z.B. Hypnose, autogenes Training) und Psychotherapie;
- für Untersuchungen und Behandlungen wegen Schwangerschaft, Entbindung, unerfülltem Kinderwunsch, künstlicher Befruchtung, Fehlgeburt und Schwangerschaftsabbruch sowie deren Folgen. Kostenersatz wird aber insoweit geleistet, als unvorhergesehen ärztliche Hilfe in der BRD bei akut auftretenden Schwangerschaftskomplikationen einschließlich Fehlgeburt notwendig ist; sofern die 30. Schwangerschaftswoche noch nicht vollendet ist.
- für Wurzelspitzenresektionen, implantologische, kieferorthopädische, funktionsanalytische (Schienen und Aufbissbehelfe) und prothetische Leistungen (Zahnersatz; ausgenommen provisorischer Zahnersatz), systematische Parodontose/Parodontitis-Behandlung, Zahnstein- und Konkrement-Entfernung, Sanierung bereits geschädigter Zähne, die nicht im Zusammenhang mit einer akut durchgeführten Schmerztherapie steht (z. B. Austausch alter Füllungen); weitere Ausschlüsse siehe Versicherungsbedingungen.

TIPP: Immer **MERKBLATT MIT ZUM ARZT** mitnehmen! Liegt zum Download in verschiedenen Sprachen vor.

Geschäftsstelle:

Fichtenstr. 38
76829 Landau
Telefon 06341 62001 00
Telefax 06341 62001 01

Niederlassungen:

Röchlengstr. 1
67663 Kaiserslautern
Telefon 0631 53567 28/37
Telefax 0631 53567 19

Martin-Luther-Str. 69
67433 Neustadt
Telefon 06321 92747 70
Telefax 06321 92747 11

Otto-Lilienthal Str. 4
55232 Alzey
Telefon 06731 9510 7100/7110
Telefax 06731 9510 7170

msu
VERSICHERUNGSMAKLER

Seite 2 von 2
Stand 12/2021
2022 Einzelmeldung